



WTTV-Bezirk Ostwestfalen-Nord

Finanzordnung

Wird in den weiteren Regelungen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so erfolgt dieses lediglich zum Zwecke der Lesbarkeit des Textes. Grundsätzlich sind alle Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts gemeint.



WTTV-Bezirk Ostwestfalen-Nord

weitere Regelungen

Finanzordnung

Spielordnung

Jugendspielordnung

Ehrenordnung

WTTV – Bezirk Ostwestfalen-Nord

Finanzordnung

§ 1 Grundlagen

Diese Finanzordnung des WTTV-Bezirks Ostwestfalen-Nord unterliegt den Bestimmungen der Finanzordnung und den Weisungen der Verantwortungsträger des WTTV e. V. Sie kann durch einfache Mehrheit vom Bezirkstag geändert werden.

§ 2 Einnahmen

- (1) Der WTTV-Bezirk erhebt Beiträge und Gebühren:
 - a) Alle dem Bezirk am 01.07. eines Jahres zugeordneten Vereine zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von jeweils 70 EUR. Der Beitrag ist am 01.09. fällig.
 - b) Für jede zum Spielbetrieb des Bezirks gemeldete Mannschaft wird eine Mannschaftsmeldegebühr in Höhe von 25 EUR erhoben. Die Meldegebühr wird zum 01.09. der laufenden Saison fällig. Für später nachgemeldete Mannschaften wird der Betrag zum 01. des auf die Nachmeldung folgenden Monats fällig.

Für Mannschaften im Jugendspielbetrieb und zusätzlich zum Ligaspielbetrieb gemeldete Mannschaften (Seniorenmannschaftsmeisterschaften, Pokal) erhebt der Bezirk keine Gebühr.
- (2) Darüber hinaus erhält der Bezirk die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Ordnungsstrafen und Turnierabgaben.
 - a) Ordnungsstrafen werden in der Wettspielordnung des WTTV sowie der Spielordnung und der Jugendspielordnung des Bezirks geregelt.
 - b) Die Ordnungsstrafe gem. WO A 20.1.16 Nichteinhaltung von Terminen kann entsprechend auf alle Bereiche des Bezirks übertragen werden.
 - c) Für alle Spielgruppen in seinem Zuständigkeitsbereich verzichtet der Bezirk auf folgende Ordnungsstrafen:
 - WO A 20.1.8 falsche Spielpaarung/en im Spielbericht
 - WO A 20.1.11 Verspätetes Antreten zu einem Mannschaftskampf
 - WO A 20.1.12 fehlende oder verspätete Ergebnismeldung in Click-TT gem. WO I 5.13.2 innerhalb von 60 Minuten nach Spielende. Dieses gilt nicht bei Spielen, die am Sonntag ab 14:30 Uhr enden. Für Spiele mit einem Ende zwischen Samstag 15:30 und Sonntag 14:30 Uhr ist das Ergebnis bis Sonntag 15:30 Uhr zu erfassen.
 - WO A 20.1.14 Fehlerhafte Eintragung eines Spielberichts in Click-TT
 - d) Für die 1. - 4. Bezirksklasse im Herrenspielbetrieb und Damenklassen in seinem Zuständigkeitsbereich verzichtet der Bezirk auf folgende Ordnungsstrafen:
 - WO A 20.1.7 unvollständiges Antreten einer Mannschaft
 - WO A 20.1.9 Durchführung von Mannschaftskämpfen ohne Umrandungen und Zählgeräte
 - WO A 20.1.15 Spielen einer Mannschaft in nicht einheitlichen Trikots
 - e) Ordnungsstrafen werden mit Bestandskraft fällig.

Soweit der Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß gestartet werden kann, kann der Bezirksvorstand die Beiträge und Gebühren reduzieren/erlassen.

- (3) Jahresbeiträge, Mannschaftsmeldegebühren und Ordnungsstrafen werden per SEPA-Lastschrift bei Fälligkeit eingezogen. Die zugeordneten Vereine sind daher verpflichtet, ein

entsprechendes SEPA-Mandat dem Bezirk zu erteilen.

- (4) Darüber hinaus dürfen Spenden, Zuschüsse, Werbeeinnahmen und andere Einnahmen entsprechend den Bestimmungen und Weisungen des WTTV eingenommen werden.

§ 3 Ausgaben

- (1) Über Ausgaben entscheidet der Bezirksvorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben des WTTV. Grundsätzlich sollen die Ausgaben vom Grunde her zielorientiert und der Höhe nach angemessen sein.
- (2) Personen, die offiziell im Auftrag des Bezirks Ostwestfalen-Nord tätig werden, haben Anspruch auf Erstattung der damit verbundenen Auslagen und Aufwendungen. Eine Erstattung erfolgt grundsätzlich nur gegen ordentliche Belege.
- (3) Vereine, die Veranstaltungen im Auftrag des Bezirks durchführen, können einen Organisationskostenzuschuss erhalten. Die Höhe der Zuschüsse wird durch den Bezirksvorstand festgelegt, veröffentlicht und soweit vorhersehbar durch den Haushaltsplan vom Bezirkstag genehmigt.
- (4) Für Nachwuchs-Mannschaften der zum Bezirk gehörenden Vereine kann der Jugendvorstand über eine Aufwandsbeteiligung von max. 20,00 EUR pro Mannschaft verfügen. Voraussetzung ist, dass die jeweilige Mannschaft die Saison bis zum Ende spielt. Ausgenommen sind Teilnehmer an Zusatzwettbewerben (Pokal, Mannschaftsmeisterschaften).
- (5) Startgelder für Teilnehmer an offiziellen Veranstaltungen auf Verbandsebene werden vom Bezirk übernommen. Bei unentschuldigtem Nichtantreten werden die zu entrichtenden Startgelder dem Verein der entsprechenden Einzelspielberechtigung in Rechnung gestellt.
- (6) Teilnehmer an westdeutschen Einzelmeisterschaften der Jugendklassen erhalten für den erhöhten Verpflegungsaufwand einen Zuschuss von 10,00 EUR.